

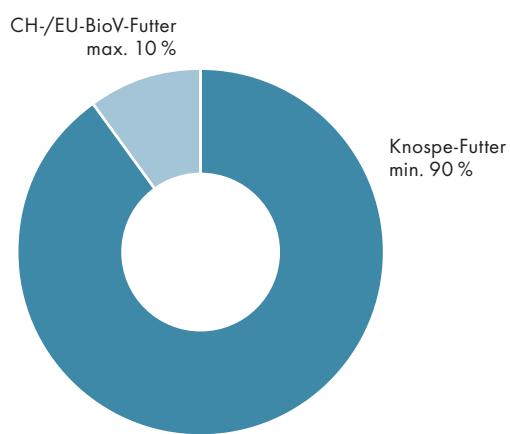
Fütterungsrichtlinien 2026 nach Bio Suisse

Knospe-Tiere sollen artgerecht ernährt werden mit Futtermitteln, deren Anbau nicht mit den Flächen für die menschliche Nahrungsmittelproduktion konkurriert. Bei allen Tierarten wird das Ziel «100 % Biofutter» mit betriebs-eigenem Knospe-Futter angestrebt. Zugeführte Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage und werden bevorzugt aus Knospe-Anbau bezogen. Die Futterkomponenten und die angewendeten Techniken der Futterbereitung müssen naturnah und energie-schonend sein. Futtermittel müssen GVO-frei sein.

Nichtwiederkäuer

Nichtwiederkäuer (Schweine, Geflügel, Pferde, Kaninchen) sind mit 100 % biologischen Futtermitteln zu füttern. Mindestens 90 % der Futtermittel müssen Knospe-Qualität haben. Der Anteil an nach Schweizer Bioverordnung (CH-BioV) oder EU-Bioverordnung (EU-BioV) produziertem Futter darf maximal 10 % ausmachen, abzüglich eines allfälligen konventionellen Anteils, wie er bei Schweinen und Junggeflügel noch erlaubt ist. In CH- / EU-BioV-Qualität sind die folgenden Komponenten erlaubt:

- Für Nichtwiederkäuer erlaubte Komponenten in CH- / EU-BioV-Qualität**
gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II, Kap. 4.2.4.2
- Grundfutter (siehe Seite 3, gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II, Kap. 4.2.1.2)
 - Dextrose
 - Kartoffelprotein
 - Maiskleber
 - Hefen und Hefenerzeugnisse
 - Molkereiabfälle (für Schweine, gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II, Kap. 5.4.2)
 - Kräuter und Gewürze
 - Riboflavinhaltiges Fermentationsprodukt
 - Johannisbrotbrocken (nur für Pferde)



Geflügel, Pferde und Kaninchen müssen auf Knospe-Betrieben mit 100 % Biofutter gefüttert werden.
90 % des Futters müssen Knospe-Qualität haben,
10 % des Futters dürfen CH- oder EU-BioV-Qualität haben.

Schweine

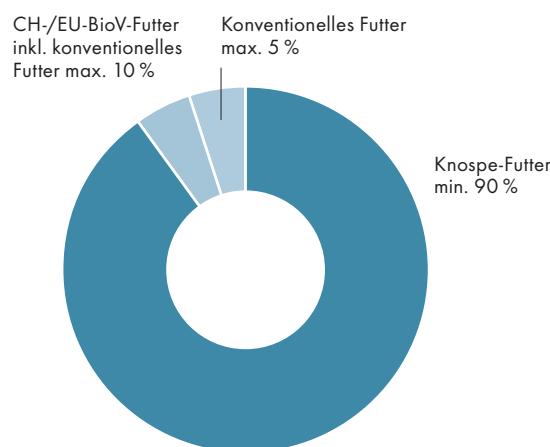
Schweinen ist täglich frisches oder siliertes Gras, Heu oder eine frische oder silierte Ackerkultur, bei welcher die ganze Pflanze geerntet wird, zu verfüttern. Zur Beschäftigung muss langes Knospe-Stroh oder gleichwertiges Material in Knospe-Qualität separat oder als Einstreu zur Verfügung gestellt werden.

Nicht biologische Molkereiabfälle dürfen inkl. des allfälligen nichtbiologischen Futters maximal 35 % des Gesamtverzehrs, gemessen an der Trockensubstanz, ausmachen (gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil I, Kap. 5.4.2).

Geflügel

Legehennen, Junghennen und Mastgeflügel sind dem Alter entsprechend geeignete Körner zu verabreichen. Bei Mastgeflügel muss das verabreichte Futter zu 65 % aus Getreide und Körnerleguminosen sowie Ölsaaten bestehen. Legehennen müssen mindestens 5 % Körner in der Futterration erhalten. Tauben ist Grit sowie Austernschalen zur freien Verfügung anzubieten.

Übergangsregelung bis 2030



Schweine und Junggeflügel müssen zu 90 % Futter in Knospe-Qualität erhalten. Bis Ende 2030 dürfen maximal 5 % der Ration aus nichtbiologischem Eiweissfuttermittel bestehen. Bei Ferkeln bis 35 kg und Junggeflügel bezieht sich dieser Anteil auf die Trockensubstanz pro Tag, während er bei allen Schweinen in Form von Kartoffelprotein in Mischfuttermitteln auf die Frischsubstanz bezogen ist.

Übergangsregelungen bis 2030

- Bis Ende 2030 dürfen Mischfuttermittel mit der Hilfsstoff-Knospe für Schweine höchstens 5 % nichtbiologisches Kartoffelprotein enthalten, wobei sich dieser Anteil auf die Frischsubstanz bezieht.
- Bis Ende 2030 dürfen für Ferkel bis 35 kg und Junggeflügel¹ pro Tag maximal 5 % nichtbiologische Eiweissfuttermittel, bezogen auf die Trockensubstanz pro Tag, eingesetzt werden (siehe Liste mit den zugelassenen Eiweissfuttermitteln).

Liste mit für Ferkel und Junggeflügel im Rahmen der Übergangsregelung zugelassenen Eiweissfuttermitteln

gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II, Kap. 4.2.4.2

- Kartoffelprotein (mit GVO-Freiheitserklärung*)
- Maiskleber (mit GVO-Freiheitserklärung*)
- Hefen und Hefenerzeugnisse (mit GVO-Freiheitserklärung*)

Für die mit * bezeichneten Komponenten muss eine aktuelle, unterschriebene Zusicherungserklärung über die gentechnikfreie Herstellung eingeholt werden und bei der Kontrolle vorliegen:
[betriebsmittelliste.ch > Produkte anmelden > GVO-Formulare](#)

Zu beachten bei nichtbiologischen Komponenten

Nichtbiologische Komponenten dürfen nur als Einzelfuttermittel oder als Komponente eines entweder auf der Betriebsmittelliste gelisteten Produktes oder eines zertifizierten Hilfsstoff-Knospe-Futters auf den Bio Suisse-Betrieb gebracht werden.

Beispiele von Futtermischungen für Ferkel und Junggeflügel:

- 90 % Knospe + 5 % zertifiziert nach CH-/EU-BioV + 5 % nichtbiologisch
→ erlaubt
- 90 % Knospe + 10 % zertifiziert nach CH-/EU-BioV + 0 % nichtbiologisch
→ erlaubt
- 90 % Knospe + 3 % zertifiziert nach CH-/EU-BioV + 7 % nichtbiologisch
→ nicht erlaubt

1 Als Junggeflügel gelten: Junghennen bis zur 18. Alterswoche; Mastpoulets bis Tag 21 bzw. Woche 3; Truten und alle anderen Geflügelarten wie Wachteln, Enten, Gänse etc. bis Tag 42 bzw. Woche 6

Pferde

Das Futter von Pferden darf keine nichtbiologischen Komponenten enthalten. Erlaubt sind 10 % CH- oder EU-BioV-Futter (siehe Seite 1).

Ausnahme Pensionspferde

Der Futtermittelanteil aus Nicht-Knospe-Anbau darf für Pensionspferde 10 % des gesamten Futterverzehrs betragen. In diesen 10 % können die Komponenten frei gewählt werden, also sowohl nichtbiologisches Futter als auch CH- / EU-BioV-Futter. Das Futter darf keine GVO-Komponenten gemäss Schweizer Recht enthalten. Diese Ausnahme gilt nicht für betriebseigene Pferde.

Kaninchen

Für Kaninchen muss Raufutter in guter Qualität ausreichend zur Verfügung stehen. Das Futter muss zu mindestens 90 % aus Knospe-Komponenten bestehen, 10 % des Futters dürfen in EU-/CH-BioV-Qualität sein (siehe Seite 1).

Wiederkäuer

Das gesamte Futter muss zu 100 % aus Schweizer Knospe-Anbau bestehen (ausgenommen Nebenprodukte aus inländischen Mühlen und Zuckerindustrie). Der Anteil an frischem, silierten oder getrockneten Wiesenfutter und Weidefutter in der Jahresration muss im Talgebiet mindestens 75 % und im Berggebiet 85 % betragen. Der restliche Teil der Ration kann aus übrigem Grundfutter bestehen. Ergänzend lässt sich maximal 5 % Kraftfutter (ausgenommen Mühlennebenprodukte) einsetzen.

Übergangsfristen für den Einsatz von ausländischen Knospe-Eiweiss-komponenten

im Kraftfutter von lizenzierten Mischfutterherstellern gemessen an der jährlichen Wiederkäuer-kraftfuttermenge

- 1.1.2024 bis 31.12.2026 max. 10 %
- 1.1.2027 bis 31.12.2028 max. 5 %

Definition Grundfutter

gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II, Kap. 4.2.1.2

- Verfüttertes Stroh und verfütterte Streue
- Futter von Dauer- und Kunstwiesen frisch, siliert oder getrocknet (Herkunft Schweiz und direkte Nachbarländer)
- Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (Maisganzpflanzen werden zum Grundfutter gezählt; jedoch wird z. B. Maiskolbenschrot bereits in die Kategorie Kraftfutter eingeteilt).
- Zuckerrüben und Zuckerrübenschitzel
- Futterrüben unverarbeitet
- Kartoffeln unverarbeitet
- Abgang aus der Obst- und Gemüseverarbeitung (Äpfel, Trauben, Karotten, Randen, etc.)
- Biertreber (Malztreber)
- Nebenprodukte der Trocken- und Schälmüllerei aus Schweizer Verarbeitung: Weizenkleie, Haferabfallmehl, Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu und Kornspreuer sowie Gemische davon

Nicht gelistete Futtermittel gelten als Kraftfutter. Der effektive Grundfutteranteil in Mischfuttermitteln kann als Grundfutter gerechnet werden.

Berechnung erlaubter Komponenten

Verzehr pro Tierkategorie

Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II, Kap 4.2.1 Der Verzehr pro Jahr (100 %) dient zur Berechnung der maximalen Anteile Kraftfutter bei den Wiederkäuern (5 %) und der maximalen Anteile Nichtbiofutters bei Ferkeln und Junggeflügel (5 %).

Tabelle: Tierkategorien für die Berechnung der Fütterungsparameter

Tierkategorie	Verzehr pro Jahr pro DGVE in dt TS ¹	Verzehr pro Jahr pro Tier oder Platz in dt TS ¹
Wiederkäuer (Milchkühe 5000 kg Milch) ²	55	
Tiere der Pferdegattung	55	
Übrige Grundfutterverzehrer	55	
Zuchtschweine und Ferkel	38	17 pro Platz
Mastschweine (drei Umltriebe pro Jahr)	40	2 pro Tier / 6 pro Platz
Legehennen	40	0,4 pro Platz
Mastpoulets (5,5 Umltriebe pro Jahr)	84	5,5 kg pro Tier / 30 kg pro Platz

1 DGVE: Düngergrossvieheinheiten; dt: Dezitonnen; TS: Trockensubstanz

2 Wiederkäuer sind in einer Kategorie zusammengefasst, DGVE-Faktor für Milchkühe: Bei einer Jahresmilchleistung von 5000 kg bis 5999 kg wird der Faktor von 1 DGVE eingesetzt. Je 1000 kg höherer oder tieferer Milchleistung steigt oder sinkt der DGVE-Faktor für Milchkühe um 0,1 (Bsp.: 4000 kg bis 4999 kg = 0,9 DGVE; 6000 kg bis 6999 kg = 1,1 DGVE; 7000 kg bis 7999 kg = 1,2 DGVE).

Umstellungsfutter

Umstellungsfutter darf in der Ration der einzelnen Nutztierkategorie maximal folgenden Anteil ausmachen:

- 30 % bei zugeführtem Umstellungsfutter
- 60 % bei eigenem Umstellungsfutter, produziert auf zugepachtetem oder zugekauftem Land in Umstellung
- 100 % bei Umstellungsbetrieben (ganzer Betrieb befindet sich in Umstellung)

Kräuter und Gewürze

Kräuter und Gewürze aus biologischer Produktion dürfen im Rahmen des erlaubten CH-/EU-BioV-Anteils bei den Nicht-Wiederkäuern verwendet werden. Nichtbiologische Kräuter und Gewürze können generell bis zu 1 % der jährlichen Trockenmasse der Futterration einer bestimmten Art eingesetzt werden, sofern sie nicht in biologischer Form verfügbar sind und ohne chemische Lösungsmittel hergestellt oder verarbeitet wurden.

FiBL Betriebsmittelliste

Die FiBL Betriebsmittelliste enthält die von Bio Suisse zugelassenen Mineralfuttermittel, Siliermittel und weitere Futtermittelprodukte, die nicht hilfstoffknospenzertifiziert sind, aber auf Knospe-Betrieben eingesetzt werden dürfen.

FiBL Betriebsmittelliste

- [Betriebsmittelliste](#) auf shop.fibl.org, Artikelnr. 1032, jährlich aktualisiert
- [betriebsmittelliste.ch](#) laufend aktualisiert

Futtermittelliste

In der Futtermittelliste sind alle Komponenten aufgeführt, die in das Futter eingemischt werden dürfen. Sie führt zudem die erlaubten Höchstgehalte an Vitaminen und Spurenelementen in den Futtermitteln auf.

Links mit Informationen zu Futtermitteln

- [Futtermittelliste](#) auf shop.fibl.org, Artikelnr. 1021, jährlich aktualisiert
- futtermittel.fibl.org enthält laufend aktualisierte Informationen zur Futtermittelliste und zur Betriebsmittelliste für Futtermühlen sowie Hersteller von Mineral- und anderen Futtermitteln.



Ausnahmebewilligung

Bei **nachgewiesenen Futterertragsverlusten** können die Zertifizierungsstellen befristete Ausnahmebewilligungen für den Kauf von EU-Bio-Grundfutter (1. Priorität) oder von nichtbiologischem Grundfutter (2. Priorität) erteilen. Entsprechende Formulare können bei den Zertifizierungsstellen bezogen werden. Bei Ertragsverlusten von Ackerkulturen für die Fütterung werden keine Ausnahmebewilligungen für den Einsatz von nichtbiologischen Ackerkulturen (inkl. deren Zwischenfrüchte) erteilt.

Nicht erlaubtes Mischfutter wie Mineralfutter, Vormischungen und andere Futtermittelprodukte benötigen vor ihrem zeitlich beschränkten Einsatz eine tierärztliche Anordnung und eine Ausnahmebewilligung des FiBL. Der Einsatz ist im Behandlungsjournal einzutragen. Genauere Informationen sind auf [bioaktuell.ch > Tierhaltung > Fütterung > Futtermittel auf dem Biobetrieb](#) zu finden.

FiBL Beratungspersonen

Futtermittelbeauftragte von Bio Suisse
Ackerstrasse 113, Postfach 219, 5070 Frick
info.suisse@fibl.org, www.fibl.org

Claudia Schneider
Tel. +41 (0)62 865 72 28
claudia.schneider@fibl.org

Manuela Helbing
Tel. +41 (0)62 865 17 46
manuela.helbing@fibl.org

Weiterführende Informationen



BIO Aktuell.ch

[bioaktuell.ch > Tierhaltung > Fütterung > Futtermittel auf dem Biobetrieb](#)



Impressum

Herausgebende Institutionen

Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL
Ackerstrasse 113, Postfach 219, 5070 Frick, Schweiz
Tel. +41 (0)62 865 72 72
info.suisse@frib.org, frib.org

Bio Suisse
Peter Merian-Strasse 34, 4052 Basel, Schweiz
Tel. +41 (0)61 204 66 66
bio@bio-suisse.ch, bio-suisse.ch

Autor*innen: Claudia Schneider, Manuela Helbing (beide FiBL)

Durchsicht: Barbara Früh (FiBL), Beatrice Scheurer (Bio Suisse)

Redaktion: Rike Teuber (FiBL)

Gestaltung: Sandra Walti (FiBL)

Fotos: Thomas Alföldi (FiBL): S. 1; Adrian Krebs (FiBL): S. 5;
Werner Hagmüller (schweinekompetenz.at): S. 6

FiBL Art.-Nr.: 1398

Permalink: orgprints.org/id/eprint/56657

Empfohlene Zitierweise: Schneider C., & Helbing M. (2026). Fütterungsrichtlinien 2026 nach Bio Suisse. Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL, Frick. Unter: shop.fibl.org >1398

Das Merkblatt steht unter shop.fibl.org auch zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Alle Angaben in diesem Merkblatt basieren auf bestem Wissen und der Erfahrung der Autorinnen. Trotz grösster Sorgfalt sind Unrichtigkeiten und Anwendungsfehler nicht auszuschliessen. Daher können Autorinnen und Herausgeber keinerlei Haftung für etwa vorhandene inhaltliche Unrichtigkeiten, sowie für Schäden aus der Befolgung der Empfehlungen übernehmen.

2026 © FiBL, Bio Suisse

Für detaillierte Copyright-Informationen siehe
fibl.org/de/copyright